

„Satire darf ‚alles‘ – aber nicht alles.“

Zur Spruchpraxis der Presseräte im deutschsprachigen Raum

Luis Paulitsch*

In den vergangenen Jahren wurde über die Zulässigkeit einzelner satirischer Darstellungen intensiv diskutiert. Dieser Artikel untersucht etwaige Grenzen der Satire anhand der Spruchpraxis der Presseräte im DACH-Raum. Insgesamt liegen 146 Entscheidungen vor, die sich mit (vermeintlich) satirischen Veröffentlichungen befassen. Die Dokumente werden mittels qualitativer Inhaltsanalyse nach Mayring ausgewertet. Als Codierungssystem dienen die Ethikkodizes der deutschsprachigen Presseräte, woraus sich vier größere Kategorien ergeben: (1) „journalistische Sorgfalt“; (2) „Persönlichkeitsschutz“; (3) „religiöses Empfinden“; (4) „Diskriminierung“. Die Untersuchung zeigt, welche satirischen Inhalte aus Sicht der Presseräte legitim sind und ab wann diese gegen den jeweiligen Kodex verstoßen. Die Forschungsergebnisse dienen als eigenständiger Ausgangspunkt für künftige Diskussionen zur Frage „Was darf Satire?“.

Schlüsselwörter: Satire, Karikaturen, Medienethik, Kunstfreiheit, Pressefreiheit, Selbstkontrolle, Presserat, Deutschland, Österreich, Schweiz

“Satire Can Do ‘Everything’ – But not Everything.”

On the Rulings of Press Councils in German-Speaking Countries

In recent years, the admissibility of satirical depiction in the media has sparked intense debate. This article examines the limits of satire through an analysis of rulings from press councils in German-speaking countries. In total, there are 146 decisions dealing with (supposedly) satirical publications. These documents were evaluated using qualitative content analysis based on Mayring’s methodology. The codes of ethics established by the German-speaking press councils served as the framework for coding, leading to the identification of four major categories: (1) “journalistic diligence”; (2) “personal protection”; (3) “religious feelings”; (4) “discrimination”. The findings reveal the criteria under which satirical content is deemed legitimate by the press councils and the instances where it is considered a violation of the respective ethical codes. This research provides a foundational basis for ongoing discussions regarding the question: “What is satire allowed to do?”

Keywords: satire, caricatures, media ethics, freedom of art, freedom of the press, self-regulation, Press Council, Germany, Austria, Switzerland

1. Einleitung

Ob Mohammed-Karikaturen, *TITANIC*-Titelbilder oder anzügliche Fotomontagen – immer wieder führen satirische Beiträge zu zahlreichen Beschwerden bei Presseräten (vgl. Gabriel-Kinz 2023: 186f.; Warzilek 2022). Professionelle Satiriker:innen dürften den Einfluss eines Presserats auf ihre Arbeit dagegen bislang als gering ansehen, wie eine qualitative Befragung bei Karikaturist:innen in der Schweiz gezeigt hat (Keel 2018: 103f.). „Was darf die Satire? Alles“, hielt Kurt Tucholsky in einem 1919 veröffentlichten Essay im *Berliner Tagblatt* fest (Tucholsky [1919] 1975: 44). Dass Tucholskys in wissenschaftlichen Arbeiten häufig zitierte Aussage zu kurz greift, zeigt neben der Rechtsprechung auch die Medien-Selbstkontrolle

* Mag. Luis Paulitsch, M. A. Datum Stiftung für Journalismus und Demokratie, Wollzeile 1–3/3/4, 1010 Wien, Österreich, luis.paulitsch@datumstiftung.at, <https://orcid.org/0009-0005-0398-4230>

(vgl. Wetzel 2012: 276). „Satire darf unter dem Schutz der Freiheit der Meinungsäußerung und Kunst ‚alles‘ – aber nicht alles“¹, formulierte es der Deutsche Presserrat in einer Entscheidung 1996 durchaus treffend.

Zur Rechtsprechung in puncto Satire existiert umfangreiche Literatur, auf die hier nur verwiesen werden kann (z. B. Wolf 1996; Kassing 2004; Gärtner 2009; Cueni 2019). Demgegenüber erweist sich die Forschung zur Sprechpraxis von (deutschsprachigen) Presseräten als überschaubar: Eine fundierte Analyse zum Umgang des Deutschen Presserats mit satirischen Medieninhalten bietet die Masterarbeit von Wetzel (Untersuchungszeitraum: 1986–2010), deren Ergebnisse in einem Aufsatz veröffentlicht wurden (2012). In der Dissertation von Cueni wird der Konflikt zwischen Satire und Religion u. a. anhand einschlägiger Fälle des Schweizer Presserats untersucht (2019). Zur Bewertung durch den Österreichischen Presserrat sind keine detaillierten Forschungsarbeiten bekannt. Darüber hinaus fehlt eine gesonderte länderübergreifende Analyse.

Die vorliegende Arbeit nimmt sich dieser Forschungslücke an und analysiert die Sprechpraxis der Presseräte im DACH-Raum (Deutschland, Österreich, Schweiz). Dabei werden mögliche Grenzen der Satire aus einer normativ-ethischen Sicht empirisch untersucht: *Welche satirischen Darstellungen verstoßen aus Sicht der deutschsprachigen Presseräte gegen die journalistische Berufsethik?* (FF) Dem Artikel liegen 146 Dokumente zugrunde, die anhand einer qualitativen Inhaltsanalyse nach Mayring ausgewertet wurden (siehe Kapitel 3); im Zentrum stehen Gemeinsamkeiten wie auch Differenzen zwischen den nationalen Selbstkontrollorganen. Ziel des Beitrags ist die Entwicklung einer medienethischen Kasuistik, die gewisse *Worst-Practice*-Beispiele bei satirischen Veröffentlichungen aufzeigt (vgl. Stapf 2015: 290f.). Anzumerken ist, dass weder die Kommunikationswissenschaften noch die Medienethik eine einheitliche „Satire“-Definition vorsehen; die Arbeit widmet sich somit auch der spezifischen Begriffsauslegung durch Presseräte (siehe 4.1).

2. Theoretischer Hintergrund

In der Kommunikations- und Medienwissenschaft wurde die Satire als Forschungsgegenstand lange Zeit vernachlässigt (vgl. Wagner 2021: 57ff.). Erst mit der gestiegenen Popularität von satirischen Medienformaten (*extra 3*, *heute-show* etc.) rückte die Satire in den Fokus der Kommunikationsforschung, vor allem in Hinblick auf ihr (demokratie-)politisches Potenzial (z. B. McClennen/Maisel 2014; Bailey 2018; Lichtenstein/Nitsch 2018). Dennoch enthalten bisherige Publikationen überwiegend kursorische Definitionen von Satire bzw. findet eine nähere Auseinandersetzung mit ihren Wesensmerkmalen selten statt (anders als etwa in der Literaturwissenschaft). Als Orientierung dient hier eine *integrative* Definition von Wagner²; Satire sei demnach eine „diskursive Praxis“ zwischen Satiriker:in, Satireobjekt und Publikum, die sich durch drei Komponenten kennzeichne: (1) *Angriff* (v. a. Kritik am Satireobjekt); (2) *Indirektheit* (durch Techniken und Stilmittel, insbesondere der Komik); (3) *Normbezug* (Gegenüberstellung eines Ideals) (2021: 38ff.).

Über Potenziale und etwaige Schranken der Satire wurde in den vergangenen Jahren teils heftig debattiert, etwa im Zuge der *Böhmermann-Affäre*.³ Derartige Fragen beschäfti-

1 Zit. n. Deutscher Presserrat 1996, B 8/96.

2 Hierfür wurden in der Kommunikationsforschung existierende *praxeologische* und *modulare* Satire-Definitionen zu einer Arbeitsdefinition von Satire und satirischen Medieninhalten zusammengeführt.

3 Die Affäre betrifft ein „Schmähgedicht“ über den türkischen Präsidenten Erdoğan, das 2016 in der satirischen Late-Night-Show *Neo Magazin Royale* verlesen wurde und zu einer Klage Erdoğans führte.

gen auch die Medienethik als Disziplin (vgl. Höhne/Wustmans 2017). „Medienethik“ ist als eine Form von *angewandter Ethik* sowohl *prinzipien-* als auch *empiriegeleitet* (Köberer 2015). Ihr Ziel besteht darin, normative Handlungsmaximen für die massenmediale Praxis zu definieren (vgl. Eggers 2021); dies gilt prinzipiell auch für satirische Inhalte, die über Zeitungen, Fernsehen, etc. verbreitet werden.⁴ In der medienethischen Forschungsliteratur wird die Satire jedoch wenig systematisch behandelt; auch hier findet eine explizite Beschäftigung mit ihrem Wesen meist nur am Rande statt. Vereinzelt wird ausgeführt, dass Satire keine (journalistische) Darstellungsform sei, sondern vielmehr ein ästhetisches Verfahren oder *Stilprinzip*, das sich beliebiger Formen bedienen könne (vgl. Wetzel 2012: 277f; Filipović 2018: 213; Bohrmann 2021: 34).

Bisherige Publikationen zu medienethischen Grenzen der Satire beziehen sich oft auf die Arbeit von *Presseräten* (Wetzel 2012; Cueni 2019; Volkmann-Schluck/Portack 2021). Presseräte basieren auf dem professionsethischen Modell der *Selbstkontrolle*: Berufs- und Branchenverbände legen ihre eigenen Regeln fest und wachen durch einen Presserat über deren Einhaltung (vgl. Stapf 2006: 137ff.). In den 1950er und 1960er Jahren kam es in mehreren (west-)europäischen Staaten zur Gründung von Presseräten, so auch des *Deutschen* und *Österreichischen Presserats*. Der *Schweizer Presserat* nahm seine operative Arbeit hingegen erst 1977 auf (Prinzing/Blum 2012). Als Entscheidungsgrundlage der Presseräte dienen eigene Kataloge berufsethischer Verhaltensregeln,⁵ gegen die (Massen-)Medien in der Praxis verstoßen können;⁶ dabei stellen jene Kodizes meist höhere Ansprüche als Mediengesetze (vgl. Krainer 2001: 132ff.). Zwar haben die Entscheidungen von Presseräten hauptsächlich Mahn- und Appellcharakter, sie tragen jedoch wesentlich zur journalistischen Qualitätssicherung und damit auch zur Stärkung der Pressefreiheit bei (vgl. Baum 2005: 112ff.; Warzilek 2013: 40f.).

In der Vergangenheit wurden auch satirische Beiträge von Presseräten immer wieder als Ethikverstöße qualifiziert. Solche Entscheidungen werden von Expert:innengremien⁷ getroffen und in schriftlicher Form (ausführlich) begründet; die Dokumente erlauben uns somit unmittelbare Rückschlüsse auf bestimmte verwerfliche Darstellungsformen (vgl. Paulitsch 2024). Unabhängig davon sollten Presseräte nicht als Ersatzgerichte verstanden werden, weil Medienrecht und -ethik unterschiedliche Zielsetzungen haben: Mediengesetze funktionieren über Sanktionen, wohingegen Ethikkodizes proaktiv zu Einsicht und freiwilliger Anerkennung ihrer Adressat:innen führen wollen (vgl. Funiok 2011: 87ff.). Zur Beantwortung der Forschungsfrage spielen rechtliche Aspekte bzw. Parallelen bei satirischen Veröffentlichungen somit eine untergeordnete Rolle.

3. Quellenkorpus und Methode

In den Fallarchiven auf den Webseiten der Presseräte konnten insgesamt 146 Dokumente ermittelt werden. Hierfür erfolgte eine Stichwortsuche mit dem Begriff „Satire“ in den On-

4 So findet sich die Satire auch in medienethischen Lehrbüchern als eigene Kategorie (z. B. Schicha 2021).

5 Die *journalistische Berufsethik* ist ein Teilbereich der Medienethik; einfachheitshalber werden die beiden Begriffe in dieser Arbeit synonym verwendet.

6 Die Zuständigkeit für eine oder mehrere Mediengattungen (Print, TV etc.) unterscheidet sich je nach Presserat bzw. hängt von der jeweiligen Verfahrensordnung ab.

7 Der Deutsche Presserat gliedert sich in drei *Beschwerdeausschüsse*, die sich jeweils aus Journalist:innen und Verleger:innen zusammensetzen, der Österreichische Presserat in drei *Senate* (Journalist:innen unter dem Vorsitz einer rechtskundigen Person) und der Schweizer Presserat in drei *Kammern* (Journalist:innen und Publikumsvertreter:innen).

line-Archiven des Deutschen Presserats (86) und Schweizer Presserats (28).⁸ Beim Österreichischen Presserat wurden einschlägige Dokumente manuell ermittelt, weil dessen Webseite über keine automatisierte Suchmaschine verfügt (32). Zur Veranschaulichung einzelner Fälle wurden außerdem konkrete satirische Erzeugnisse (z. B. Fotomontagen) ausgehoben. Der Großteil davon konnte mithilfe der Suchmaschine *Google* gefunden werden, eine Karikatur aus dem Jahr 1998 wurde vom deutschen Bundesarchiv bereitgestellt (Abb. 3).

Die Dokumente betreffen allesamt Entscheide, in denen ein Ethikverstoß festgestellt oder die satirische Veröffentlichung als (noch) zulässig eingestuft wurde. In ihrem Erscheinungsbild unterscheiden sich die Dokumente je nach Presserat voneinander: Während die *Entscheidungen* des Österreichischen Presserats formell einem Gerichtsurteil ähneln, gliedern sich die *Stellungnahmen* des Schweizer Presserats in drei Punkte („Sachverhalt“; „Erwägungen“; „Feststellungen“). Beim Deutschen Presserat beinhalten die *Entscheidungen* in der Regel zwei Absätze und fallen vergleichsweise kurz aus. Dennoch weist jedes einzelne Dokument einen gewissen Mindestinhalt auf: inhaltliche Zusammenfassung des zu prüfenden Beitrags, Kritik der/des Mitteilenden sowie eine Begründung durch das zuständige Gremium.

Sofern ein Ethikverstoß erkannt wird, sieht die jeweilige Verfahrensordnung unterschiedlich strenge Maßnahmen vor:⁹ Der Deutsche Presserat kann einen *Hinweis*, eine *Missbilligung* oder eine *Rüge* (strengste Sanktion) aussprechen (vgl. dazu Schmidt 2021: 45–47).¹⁰ Demgegenüber erlaubt die Verfahrensordnung des Österreichischen Presserats bloß zwei Sanktionsmöglichkeiten (*Verstoß* oder *Hinweis*).¹¹ Der Schweizer Presserat erkennt auf *volle* oder *teilweise Gutheißung* einer Beschwerde.¹² Eine Auswertung der vorhandenen Dokumente nach Verstößen ergibt das in Abbildung 1 gezeigte Bild.

Der Deutsche Presserat führt die Statistik mit 23 Ethikverstößen wegen satirischer Beiträge an, wobei der Schweizer Presserat deutlich strenger erscheint (50 % Verstöße).¹³ Mit bloß zwei Verstößen liegt der Österreichische Presserat klar an letzter Stelle; dessen Quellenkorpus enthält jedoch einige *Briefe*, in denen gegenüber einem Medium zumindest Kritik an einer satirischen Darstellung geäußert wird.¹⁴ Außerdem wurden hier erst jene Fälle ab seiner Neugründung 2010 untersucht, zumal in den Jahren davor kein journalistisches Selbstkontrollorgan in Österreich existiert hatte (vgl. Warzilek 2013). Demgegenüber konnten beim Deutschen Presserat bereits Fälle ab dem Jahr 1986 ermittelt werden, beim Schweizer Presserat ab 1996. Der Quellenkorpus erstreckt sich damit auf einen Zeitraum von fast vierzig Jahren, in dem gewiss ein gesellschaftlicher Wandel stattgefunden hat und einzelne satirische Beiträge heute möglicherweise anders bewertet würden.¹⁵ Diesem Aspekt wird in

8 Die den französischsprachigen Teil der Schweiz betreffenden Dokumente des Schweizer Presserats wurden nicht in den Quellenkorpus aufgenommen.

9 Aus Platzgründen wird in den Forschungsergebnissen zwischen den einzelnen Maßnahmen nicht differenziert.

10 § 12 (5) Beschwerdeordnung i.d.F. vom 13.3.2024 des Deutschen Presserats.

11 § 20 (2) Verfahrensordnung i.d.F. vom 10.11.2021 der Beschwerdesenate des Österreichischen Presserats.

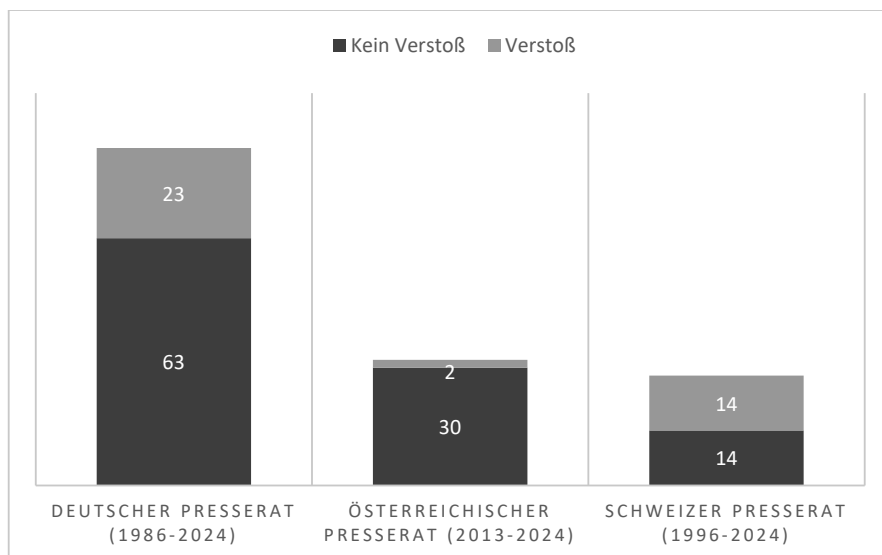
12 Art. 17 Geschäftsreglement des Schweizer Presserats.

13 *Anmerkung:* Presseräte werden in der Regel erst auf Beschwerden hin aktiv bzw. kommt ihnen keine umfassende „Beobachterrolle“ zu; die Anzahl der Verstöße könnte somit primär auch auf die Wachsamkeit der Leser:innen im jeweiligen Land zurückgeführt werden.

14 Im Unterschied zum Österreichischen Presserat kennen weder der Deutsche noch der Schweizer Presserat das Verfahrensinstrument eines öffentlichen Briefs.

15 Hierfür spricht auch der Umstand, dass beim Deutschen Presserat rund 78 Prozent der vorliegenden Verstöße bis zum Jahr 2004 ausgesprochen wurden.

Abbildung 1: Auswertung des Quellenbestands nach Ethikverstößen wegen satirischer Darstellungen



der folgenden Analyse insofern Rechnung getragen, als einschlägige Entscheidungen stets mit ihrer Ziffer inklusive Jahreszahl ausgewiesen werden.

Zur Beantwortung der Forschungsfrage erschien eine strukturierende Inhaltsanalyse nach Philipp Mayring zweckmäßig ([1983] 2022: 96–103). Hierfür dienten die drei Kodizes als Kodierungssystem zur Bildung von Oberkategorien (deduktiver Ansatz), konkret der *Pressekodex* (Deutschland), der *Ehrenkodex für die österreichische Presse* (Österreich) sowie der *Journalistenkodex*¹⁶ (Schweiz).¹⁷ Im ersten Schritt erfolgte eine Zuordnung der Dokumente des jeweiligen Presserats nach den Ziffern im eigenen Kodex, sofern diese betroffen waren bzw. dagegen verstoßen wurde (z. B. Ziffer 9 des Pressekodex; „Schutz der Ehre“). Anschließend wurden die betroffenen Ziffern der drei Kodizes auf ihre Übereinstimmung hin geprüft, um Oberkategorien zu definieren.¹⁸ Insgesamt konnten vier größere Kategorien gebildet werden, die auch bei der Gliederung des folgenden Kapitels dienen: (1) Wahrheit und Sorgfalt; (2) Persönlichkeitsschutz; (3) religiöses Empfinden; (4) Diskriminierung.

Innerhalb der jeweiligen Oberkategorie wurden induktive Codes manuell gebildet, die sich unmittelbar aus den Ausführungen der Presseratsgremien ergeben (offenes Codieren; vgl. Mayring [1983] 2022: 68–89). Als Kodiereinheiten dienten jene Textpassagen, die für das konkrete Ergebnis einer Entscheidung ausschlaggebend sind, z. B. die folgende Passage: „Die Darstellung des Papstes (mit gelb und braun befleckter Soutane) ist entwürdigend und ehrverletzend. Nach Ziffer 9 widerspricht es journalistischer Ethik, mit unangemessenen

16 Der Kodex des Schweizer Presserats beinhaltet eine *Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten* sowie einen (Zusatz-)Katalog mit zahlreichen Richtlinien; die vorliegende Untersuchung beschränkt sich auf einschlägige Ziffern in der *Erklärung*.

17 Die Kodizes sind auf den Webseiten der Presseräte abrufbar.

18 Auf übereinstimmende Ziffern in den Kodizes wird in den Forschungsergebnissen eingegangen (Kapitel 4).

Darstellungen in Wort und Bild Menschen in ihrer Ehre zu verletzen.“ (Deutscher Presserat [DP] 0404/12/1). Mithilfe der markierten Textstellen konnten schrittweise thematisch zusammenhängende Abschnitte identifiziert werden, die weitere Unterkategorien erlauben. Hierfür wurden die Textpassagen paraphrasiert, in ihrem Kerninhalt generalisiert und unter eine passende Unterkategorie subsumiert (vgl. Abb. 2).

Abbildung 2: Auszug Codebuch zur Bildung von induktiven Unterkategorien

Fall	Paraphrasierung	Generalisierung	Subsumtion
Deutscher Presserat 0404/12/1	Titelbild auf Satirezeitschrift, das den Papst mit gelb und braun befleckter Soutane zeigt, ist entwürdigend und verstößt somit gegen Ziffer 9 des Pressekodex.	Satirische Abbildung als inkontinent bzw. mit Fäkalien beschmiert verletzt die Ehre der abgebildeten Person.	Herabwürdigungen

Ein Vorteil der gewählten Methode liegt darin, den umfangreichen Materialkorpus in komprimierter Form wiederzugeben bzw. die ausführlichen Entscheidungen auf ihren für die jeweilige Kategorie wesentlichen Inhalt zu reduzieren (vgl. Paulitsch 2024). Zum besseren Verständnis werden die für die Forschungsfrage relevanten Ergebnisse in kommentierender Form wiedergegeben, ähnlich einem (juristischen) *Kommentar* (siehe 4.).

4. Forschungsergebnisse

4.1 Allgemeine Überlegungen

Vorab gilt es zu klären, wann die Presseräte im deutschsprachigen Raum den satirischen Charakter einer Veröffentlichung bejahen.¹⁹ In den Kodizes gibt es keine eigenen Bestimmungen zum Thema „Satire“, weshalb auf die Entscheidungstexte zurückgegriffen werden muss (kritisch dazu Wetzel 2012: 287ff.). Beim Deutschen Presserat findet eine nähere Beschäftigung mit dem Wesen der Satire selten statt bzw. beschränkt sich dieser meist auf äußerliche Erkennungskriterien. In vielen Entscheiden wird lediglich festgehalten, dass Satire typischerweise mit Stilmitteln wie „Übertreibungen und Zuspitzungen“ arbeite (z. B. in: BK2-232/06; 0580/11/1). Auch der Österreichische Presserat fokussiert sich bei seinen Ausführungen überwiegend auf (äußerliche) Charakteristika wie „Verfremdungen, Verzerrungen, Sarkasmus, Zynismus und Übertreibungen“ (u. a. 2014/203; 2015/189).

Beim Schweizer Presserat gibt es eine deutlich intensivere Auseinandersetzung mit dem Wesen der Satire, wie v. a. eine Stellungnahme aus dem Jahr 1996 zeigt. Auslöser war eine Ausgabe der Satirezeitschrift *Nebelspalter*, die sich auf mehreren Seiten dem Tod eines verunfallten Rekruten widmete. Das Selbstkontrollorgan nahm die Veröffentlichung zum Anlass, sich mit Satire im Journalismus ausführlich zu befassen und holte dafür sogar mehrere Auskünfte von Expert:innen ein.²⁰ Im Ergebnis bejahte der Schweizer Presserat seine Zuständigkeit für satirische Inhalte, sofern diese redaktionell aufbereitet würden. Satire sei eine „spezielle Art der Kommentierung“, deren besonderer Wesensart Rechnung getragen

19 Aus Platzgründen wurde hier auf eine detaillierte Analyse verzichtet bzw. beschränkt sich das vorliegende Kapitel auf einschlägige Fälle; zur Bewertung des Deutschen Presserats siehe ausführlich Wetzel 2011.

20 U. a. von dem schweizerischen Schriftsteller Franz Hohler, dem Kabarettisten Massimo Rocchi und dem Philosophen Hans Saner.

werden müsse, als sie „übertreibt, überspitzt, verfremdet, wenn nötig sogar erfindet, um zum Beispiel eine versteckte Wahrheit umso klarer sichtbar zu machen“ (8/1996).

Allerdings darf hier nicht der Schluss gezogen werden, dass für die Presseräte bestimmte Stilmittel in einem Beitrag ausreichen, um diesen als Satire zu werten. So wird in einigen Entscheidungstexten des Deutschen Presserats zusätzlich darauf hingewiesen, dass es hierfür eines *Kerns kritischer Reflexion* bedürfe (vgl. Volkmann-Schluck/Portack 2021). Ein solcher wird insbesondere dann verneint, wenn sich die Darstellung auf Kosten von Personen lustig macht, „ohne eine wie auch immer geartete Aussage oder Kritik zu formulieren“ (zit. n. DP 0423/10/2-BA; siehe auch BK1-131/08; 0680/12/1). Auch der Österreichische und Schweizer Presserat werten eine (erkennbare) kritische Reflexion als konstitutives Element der Satire (vgl. u. a. ÖP 2023/267; SP 8/1996). Es finden sich daher vereinzelt Fälle, in denen der satirische Charakter eines Beitrags – trotz gegenteiliger Aufmachung oder Betitelung – ausdrücklich verneint wurde (z. B. DP BK1-451/09; ÖP 2023/267).²¹

Umgekehrt stellt sich die Frage, ob satirische Inhalte als solche auch gekennzeichnet werden müssen. Hier vertreten die Presseräte offenbar unterschiedlich strenge Ansätze: Der Schweizer Presserat bejaht eine Kennzeichnungspflicht, wobei dieser durch die Veröffentlichung in einer Satirezeitschrift oder -Rubrik ausreichend Rechnung getragen werden kann (vgl. 8/1996; 21/2023; kritisch dazu Cueni 2019: 698). Falls ein satirischer Beitrag für die Leser:innen nicht deutlich genug erkennbar ist, kann daher ein Verstoß gegen das *Trennungsgebot* von Fakten und Kommentar vorliegen (SP 41/2021; vgl. dazu Pöttker 1999). Der Österreichische Presserat empfiehlt zwar eine Kenntlichmachung, wenn die Satire ein polarisierendes Thema behandelt (z. B. Migration); eine allfällige Verletzung des Trennungsgebots wurde bislang aber nicht erkannt (2020/042; 2023/016). Beim Deutschen Presserat finden sich zu dieser Frage keine näheren Erläuterungen (vgl. BK2-120/07).

In den vergangenen Jahrzehnten haben die Presseräte jedenfalls unterschiedliche Darstellungsformen als Satire gewertet: Satirisch-ironisch angelegte Glossen (z. B. SP 16/2005; DP 0561/20/2), satirische Gedichte (ÖP 2015/205), Fotomontagen von Personen (u. a. DP B 59/99), Bilder mit eingefügten Sprechblasen (DP BK2-24/04), aber auch eine Maske zum Ausschneiden (hier: eines prominenten Häftlings; ÖP 2014/188) oder *Memes* (ÖP 2017/243). Ein größerer Teil der vorliegenden Fälle betrifft Karikaturen, die als „visueller Kommentar“ eine lange journalistische Tradition genießen (vgl. Knieper 2002: 65ff.). Auch bei einer Karikatur kann deren satirischer Charakter verneint werden, wenn ein sachlicher Kern an kritischer Reflexion nicht erkennbar ist;²² der Österreichische Presserat spricht sodann von einer (bloßen) *Illustration*, bei der die Bewertungsmaßstäbe der Satire nicht zur Anwendung gelangen (2015/022; 2016/013).²³

Sofern der satirische Charakter einer Darstellung außer Zweifel steht, genießt sie im Unterschied zu anderen journalistischen Inhalten (obwohl in den Kodizes nicht explizit vorgesehen) medienethische Privilegien: Zum einen wird bei satirischen Beiträgen neben der Presse- und Meinungsfreiheit auch die *Kunstfreiheit* berücksichtigt (ausdrücklich z. B. in: DP 0359/19/2; ÖP 2020/176; SP 14/2002), worin sich eine Parallele zur Rechtsprechung

21 Jene Fälle werden in Abbildung 1 somit auch nicht als Ethikverstöße ausgewiesen, selbst wenn der konkrete Beitrag (z. B. als bloßer Kommentar) dennoch einen Verstoß gegen den jeweiligen Kodex begründete.

22 Vgl. dazu den Begriff der *politischen Karikatur* in Knieper 2002: 98.

23 Hier: Zeichnung zu einem Beitrag über Gewalt in der Kindererziehung, auf der eine schwarze Frau ein weißes Kind schlägt; Zeichnung, in der die sexuellen Übergriffe in der Kölner Silvesternacht 2015 dargestellt wurden.

zeigt (vgl. Simon 1995: 105ff.; Kassing 2004: 54ff.).²⁴ Zum anderen weisen alle drei Presseräte regelmäßig darauf hin, dass sie für „Geschmacksfragen“ nicht zuständig seien bzw. eine Satire auch geschmacklos sein dürfe (u. a. DP B 7/87; ÖP 2014/203; SP 8/1996).²⁵ Dabei bleibt jedoch oft unklar, warum die konkrete satirische Veröffentlichung bloß eine Frage des Geschmacks betrifft, in anderen Fällen hingegen den Kodex berührt (vgl. Wetzel 2012: 287). Die folgenden Kapitel bieten eine entsprechende Orientierungshilfe.

4.2 Journalistische Sorgfalt

Mehrere Fälle im Quellenkorpus beziehen sich auf den Wahrheitsgehalt einer satirischen Darstellung (ca. 14 %). Hierbei wird zunächst das spezielle Wesen einer Satire berücksichtigt, als sie „bewusst ein Spott- oder Zerrbild der Wirklichkeit vermittelt“ (zit. n. DP B 26/92; B 32/93; B 114/98). So sind beispielsweise fiktive Wortwechsel oder erfundene Interviews zulässig, sofern deren satirischer Charakter für die Leser:innen offenkundig ist (vgl. ÖP 2015/127; DP 1045/20/2). Allerdings hielt der Schweizer Presserat bereits in seiner Stellungnahme 1996 fest, dass trotz Verfremdungen die Fakten stimmen müssten, von denen ein satirischer Beitrag ausgeht;²⁶ der „materielle Kern“ der Satire habe somit den Tatsachen zu entsprechen (8/1996; kritisch dazu Cueni 2019: 318). Der Österreichische Presserat spricht in dem Zusammenhang vom „Aussagekern“ eines satirischen Beitrags (z. B. 2020/404; vgl. dazu auch 2019/082).

Ähnlich wie bei den Gerichten wird hier zwischen der *satirischen Einkleidung* und der *satirischen Kernbotschaft* unterschieden (vgl. Kassing 2004: 206f.): Wenn der Aussagekern einer satirischen Darstellung faktenwidrig ist, kann ein Verstoß gegen das in den Kodizes normierte *Wahrheitsgebot* vorliegen (vgl. Wunden 2003: 176; Ulshöfer 2018: 171ff.).²⁷ Verstöße dazu finden sich ausschließlich im Quellenkorpus des Schweizer Presserats. Dieser bejaht eine Verletzung des Wahrheitsgebots etwa bei historisch unzulässigen Vergleichen, so wenn mittels Karikatur die Politik der EU und der NATO mit dem „Dritten Reich“ gleichgesetzt wird (37/2000). Weiters wurden Verstöße erkannt, wenn ein satirischer „Witz“ sich auf falsche Zahlen beruft (hier: die Zahl von Asylwerbenden; SP 14/2015) oder irreführende Aussagen über eine Person getroffen werden (SP 44/2019).²⁸

Dennoch muss auch der Aussagekern einer Satire nicht in jedem Fall wahr sein. Sofern ein Medium die Faktenbasis entsprechend geprüft hat, kann der satirische Beitrag medienethisch zulässig sein, selbst wenn dessen Kernbotschaft objektiv nicht den Tatsachen entspricht. So durfte in einer satirischen Beilage wahrheitswidrig insinuiert werden, dass eine Moderatorin bloß aus optischen Gründen eine Brille trage, weil sie sich zuvor in einem Interview diesbezüglich missverständlich geäußert hatte (ÖP 2020/404). Bei allen drei Presseräten scheint ausschlaggebend, ob sich der materielle Kern auf ein ausreichend recherchiertes Substrat stützt, z. B. ein Gutachten (DP B 39/94) oder vorangegangene

24 Der Deutsche und der Schweizer Presserat sprechen vereinzelt auch von der „Satirefreiheit“ (siehe DP B 89/95; B 159/01; SP 12/2006).

25 Dementsprechend dürfen in satirischen Beiträgen auch besonders heikle Themen abgehandelt werden, wie z. B. Kindesentführungen (DP BK2-46/08), Amokläufe an Schulen (DP BK1-109/09 bis BK1-112/09; ÖP 2016/288) oder Terroranschläge (DP 0555 und 0556/11/2; ÖP 2016/168).

26 „Lügen bleiben Lügen, auch wenn sie virtuos unter dem Deckmantel der Satire präsentiert werden.“

27 Siehe Ziffer 2 des Pressekodex und Ziffer 1 des Journalistenkodex; der Ehrenkodex für die österreichische Presse spricht hingegen von „Gewissenhaftigkeit und Korrektheit“ (Punkt 2.1).

28 Hier: Wahrheitswidrige Behauptung in einer satirischen Kolumne, dass eine Wirtin noch vor Ablauf ihres Pachtvertrags die Tätigkeit einstellen wolle.

Zeitungsberichte (SP 14/2002). Es empfiehlt sich daher, bei einer (ersten) medienethischen Grenze der Satire von der *journalistischen Sorgfaltspflicht* zu sprechen (vgl. dazu Camenisch 2023: 84f).

Im Sinne der journalistischen Sorgfalt müssen gerade bei zweifelhaften Vorwürfen, die im Rahmen von satirischen Beiträgen erhoben werden, zusätzliche Recherchen unternommen werden (vgl. SP 8/1998; 53/2007). Dies entspricht dem Grundsatz „audiatur et pars“, wonach beschuldigte Personen vor einer Veröffentlichung anzuhören sind (ausdrücklich in: SP 16/2005; vgl. Heimann 2009: 93f.). Im Übrigen können auch die Recherchemethoden für satirische Inhalte einer Beurteilung unterzogen werden. So wurde vom Schweizer Presserat ein Ethikverstoß erkannt, weil ein TV-Satireformat falsche Angaben über seinen Aufnahmезweck gemacht (hier: dass man für einen ausländischen Sender tätig sei) und die interviewten Personen auch im Nachhinein nicht aufgeklärt hatte (14/2000; vgl. dazu Heimann 2009: 130ff.).²⁹

4.3 Persönlichkeitsschutz

Ein weitaus größerer Teil des Quellenbestands betrifft die Frage, ob eine satirische Darstellung in Persönlichkeitsrechte eingreift (ca. 36 %). Der *Persönlichkeitsschutz* regelt das Verhältnis zwischen der Presse- und Informationsfreiheit einerseits und den schutzwürdigen Interessen von Individuen andererseits; auch hier zeigen sich starke Überlagerungen mit der Rechtsordnung (vgl. Schwetzler 2005). Bei der Abwägung spielt es eine gewichtige Rolle, ob die betroffene Person in der Öffentlichkeit präsent ist und somit u. a. auch eher mit „satirischer Kritik“ rechnen muss (vgl. dazu Kassing 2004: 232ff.). Dieser Grundsatz wird von den Presseräten sinngemäß bei satirischen Darstellungen von Politiker:innen betont (z. B. DP B 30/93; ÖP 2017/243; SP 21/2023), gilt aber auch für andere *Personen des öffentlichen Lebens*, etwa prominente Sänger:innen (DP B1-179/03) oder Sportler:innen (DP BK2-24/04).

Der Persönlichkeitsschutz umfasst mehrere (Teil-)Bereiche, insbesondere die Unantastbarkeit der *Menschenwürde*.³⁰ In Einklang mit der Judikatur liegt dann ein Eingriff in die Menschenwürde vor, wenn die betroffene Person in ihrem Menschsein zum „bloßen Objekt“ degradiert wird (vgl. u. a. DP 54/55/98; 0024/14/1; SP 38/2000). Ansonsten werden die Persönlichkeitsrechte in den Kodizes unterschiedlich detailliert geregelt – hervorzuheben ist hier der (deutsche) Pressekodex, der u. a. eine eigene Bestimmung zum Schutz der *Ehre* enthält (vgl. Tillmanns 2019). Demgemäß wird in den Entscheiden des Deutschen Presserats stärker differenziert, ob eine Satire in die Menschenwürde oder (bloß) in die Ehre eingreift;³¹ die Grenzen bleiben anhand der vorhandenen Quellen jedoch unklar (vgl. dazu Schwetzler 2005: 351). Die folgende Analyse fokussiert sich beim Persönlichkeitsschutz daher auf spezifische Fallkonstellationen.

4.3.1 Herabwürdigungen

Eine Grenze ziehen die Presseräte bei satirischen Darstellungen, in denen die Herabsetzung einer Person eindeutig im Vordergrund steht (vgl. dazu Heimann 2009: 74). In derartigen Fällen kann – abhängig vom jeweiligen Presserat – eine Verletzung der Menschenwürde oder der Ehre vorliegen. Es ist stets eine Frage des Einzelfalls, inwieweit ein Stilmittel

29 In dem Fall wurde ein Verstoß gegen Ziffer 4 des Journalistenkodex erkannt (Verbot unlauterer Methoden).

30 Siehe Ziffer 1 des Pressekodex; Punkt 5.1 des Ehrenkodex für die österreichische Presse; Ziffer 8 des Journalistenkodex.

31 Zum Verhältnis von Ehrenschatz und Menschenwürde siehe ausführlich Cueni 2019: 420ff.

noch der satirischen Auseinandersetzung dient und ab wann es sich dabei primär um eine Diffamierung handelt; der Quellenbestand zeigt hier eine durchaus ambivalente Entscheidungspraxis.³² Der Schweizer Presserat spricht von einer gewissen „Mindestintensität“, die eine Herabwürdigung gegenüber einem Individuum erreichen muss, so z. B. bei abwerten den Äußerungen über Körpermerkmale³³ (21/2023; vgl. in dem Zusammenhang auch DP B 39/86).

Eine unzulässige Herabwürdigung kann auch dann vorliegen, wenn sich die satirische Darstellung einer Person einer vulgären „Fäkalien-Sprache“ bedient. Zu diesem Befund gelangte der Schweizer Presserat bei einem Beitrag, in dem einzelne SVP-Politiker wie folgt beschrieben wurden: „hustete und spuckte zwei oder drei Kotbrocken in sein kariertes Taschentuch (...) die braune Scheisse langsam aus den Ohren rann (...) erbrach gradlinig einen Schwall Durchfall“ (38/2000). Ebenso erkannte der Deutsche Presserat einen Ethikverstoß aufgrund einer Abbildung von Papst Benedikt XVI., dessen weiße Soutane vorne gelb und hinten braun gefärbt war (Titel: „Halleluja im Vatikan – Die undichte Stelle ist gefunden!“; 0404/12/1). Im Gegensatz dazu wurde jedoch die Bezeichnung eines Sängers als „schwäbische Arschwarze“ und „Wenn das Kotzen einen neuen Namen bräuchte, könnte es [Name des Betroffenen] heißen“ im Rahmen einer Satire – ohne nähere Begründung – als zulässige Meinungsäußerung gewertet (DP B1-179/03).

Abbildung 3: „... und ganz heimlich, kritze, kratze, kommen die Ratten aus der Matratze!“, erschienen in: *Hannoversche Allgemeine Zeitung*, 12.8.1998, Nr. 187 (kein Verstoß)

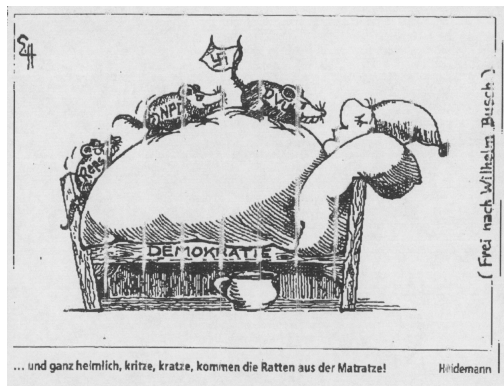


Abbildung 4: „Ratten mit Korruptionshintergrund“, erschienen in: *Krone Bunt*, 26.05.2019 (kein Verstoß)



32 Zulässig waren etwa noch die Bezeichnungen eines deutschen Fußballspielers als einen „der dümmsten Deutschen, die je lebten“ (DP BK2-232/06) oder des Dalai Lamas als „Dalai Gaga“ (DP 0318/12/1).

33 Zum gerügten Text über eine Politikerin: „(...) Dass sie auch wegen ihres korpulenten Körpers verspottet wird (...) stellte man sie ins Tor, wo sie als Kleingewachsene mit ihrer Statur ... aber lassen wir das, so wie sie ihre Oben-ohne-Auftritte, die sie übrigens für Frauen in jeder Badi wünscht, auch lieber sein lassen sollte.“

Eine Unklarheit ergibt sich zudem bei der Frage, ob Personen und/oder Institutionen als Tiere dargestellt werden dürfen, mit denen gewisse Ausrottungsfantasien verbunden sind (vgl. dazu Paulitsch/Warzilek 2020): So sah es der Deutsche Presserat als legitim an, rechte Parteien in einer Karikatur als Ratten abzubilden; dies mit der bloßen Begründung, dass der Schwerpunkt der Karikatur gegen die Programme und Ziele der betroffenen Parteien gerichtet sei (114/98). Der Österreichische Presserat erscheint hier deutlich differenzierter: Bei einer Karikatur von zwei FPÖ-Politikern als Ratten wurde betont, dass eine solche Darstellung einen Eingriff in die Menschenwürde indiziere, der nur durch einen „spezifischen Sachzusammenhang“³⁴ gerechtfertigt werden könne (2019/113). Ähnlich streng wurde argumentiert bei einer Karikatur, welche die „Identitäre Bewegung“ als Ungeziefer zeigte (2019/157).

4.3.2 Privatsphäre

Einen weiteren Teilbereich des Persönlichkeitsschutzes bildet die *Privatsphäre*, deren Schutz in allen drei Kodizes verankert ist³⁵ und grundsätzlich auch für satirische Inhalte gilt (vgl. DP BK1-84/04; SP 55/2018). Die Achtung der Privatsphäre betrifft insbesondere Informationen, die den höchstpersönlichen Lebensbereich eines Menschen berühren (*Intimsphäre*); dazu gehören etwa der Gesundheitszustand und das Sexualleben (vgl. Heimann 2009: 195f). Diesbezügliche Informationen sollten auch von satirischen Beiträgen ausgespart bleiben, sofern die:der Betroffene sie nicht selbst öffentlich gemacht hat (vgl. SP 21/2023). Ergo dürfen etwa Gerüchte über das Sexualleben einer Person auch im Rahmen einer Satire nicht verbreitet werden (z. B. dass jemand nymphomanisch veranlagt sei; ÖP 2016/148).

Ebenfalls unzulässig sind satirische Beiträge, in denen der private Bereich einer Person zentral zum Gespött gemacht wird (vgl. DP B 54/55/98; 0680/12/1 und demgegenüber 0043/14/2). Ein Beispiel hierfür ist der Umgang mit dem Tod eines Menschen: So wertete der Schweizer Presserat einen satirischen Beitrag, der sich über das Übergewicht eines deshalb verstorbenen Soldaten lustig machte, als Verletzung von dessen Privatsphäre (8/1996).³⁶ Beim Deutschen Presserat finden sich hierzu Fälle, in denen Tötungen von Personen de facto ins Lächerliche gezogen wurden;³⁷ hier erkannten die Beschwerdeausschüsse allerdings einen postmortalen Eingriff in die Menschenwürde (B 178/02; 0115/13/2).

Interessant erscheint auch die Spruchpraxis bei Abbildungen, die eine sexuell anzügliche Konnotation aufweisen. Derartige Motive können im Rahmen einer satirischen Auseinandersetzung durchaus gerechtfertigt sein (vgl. DP 3/93). Ein prominentes Beispiel hierfür ist eine Fotomontage, in der das Gesicht der Lebensgefährtin eines österreichischen Ex-Bundeskanzlers auf einer barbusigen Madonna abgebildet war (Titel: „geilzeit“). Die satirische Veröffentlichung sorgte in der (politischen) Öffentlichkeit für großes Aufsehen, wurde vom Österreichischen Presserat jedoch wegen mehrerer *Sachbezüge*³⁸ von der Meinungs- und Kunstfreiheit gedeckt angesehen (2021/625; vgl. in dem Zusammenhang auch 2022/135).

34 Hier: Ein zuvor von der FPÖ veröffentlichtes „Ratten-Gedicht“, in dem Asylwerbende und Ratten verglichen wurden.

35 Vgl. Ziffer 8 des Pressekodex; Punkte 5.4 und 6 des Ehrenkodex; Ziffer 7 des Journalistenkodex.

36 Hier u. a. durch die Beschreibung als „junger Bon vivant, der gerne gekocht und noch lieber gegessen hat... und weniger gerne körperliche Leistungen auf sich genommen hat“.

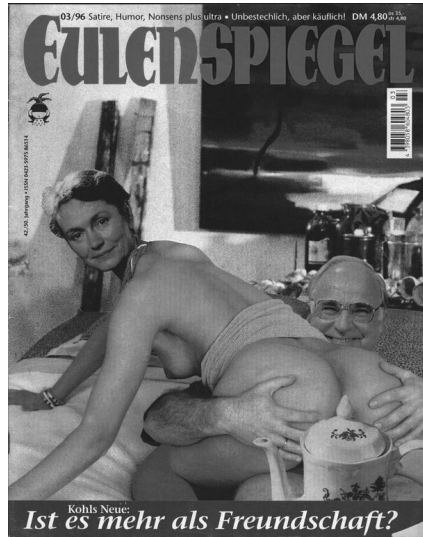
37 Z. B. durch den Satz „Viele andere Männer hatten am Valentinstag überhaupt keine Überraschung parat“ in Zusammenhang mit der mutmaßlichen Ermordung einer Frau durch ihren Lebensgefährten.

38 U. a. wegen einer früheren Wahlkampagne des betroffenen Politikers mit dem Titel „Schwarz macht geil“.

Abbildung 5: „geilzeit“, erschienen im Jahresrückblick „Best of Böse“ der Ausgabe 51–52/21 der Wochenzeitung Falter (kein Verstoß)



Abbildung 6: „Kohls Neue: Ist es mehr als Freundschaft?“, erschienen in: Eulenspiegel, 3/96 (Verstoß)



Eine Grenze dürfte aber dort erreicht sein, wo die betroffene Person unmittelbar bei sexuellen Handlungen abgebildet wird. Dies belegen zumindest ältere Fälle beim Deutschen Presserat, in denen Eingriffe in den Persönlichkeitsschutz erkannt wurden: Fotomontage eines TV-Intendanten in intimer Umarmung mit einer Moderatorin, beide unbekleidet (B 16/86); Gesichter des früheren Bundeskanzlers Helmut Kohl und der DDR-Bürgerrechtlerin Bärbel Bohley auf zwei nackten Körpern in einer sexuellen Pose („Kohls Neue: Ist es mehr als Freundschaft?“, B 8/96); Bildzitat einer Fotomontage, die einen Politiker beim Geschlechtsverkehr mit einem Schaf zeigt (B 59/99).³⁹

4.3.3 Ungerechtfertigte Anschuldigungen

Schließlich dürfen im Rahmen einer Satire keine ungerechtfertigten Anschuldigungen gegen Einzelne erhoben werden. Neben einer Verletzung der journalistischen Sorgfaltspflicht (siehe 4.2) kann dabei auch ein Eingriff in den Persönlichkeitsschutz vorliegen. Ein Beispiel hierfür war eine Karikatur, die Frankreichs Staatspräsidenten Emmanuel Macron ohne ausreichende Anhaltspunkte als verantwortlich für den Brand Notre-Dames darstellte (DP 0350/19/1). Ähnliches gilt für satirische Beiträge, in denen Politiker:innen eine Affinität zu NS-Gedankengut unterstellt wird, sofern es dafür keine sachliche Grundlage gibt (SP 38/2000; DP B 191/01; vgl. ferner SP 37/2000). Allerdings ist auch hier das besondere Wesen der Satire zu berücksichtigen bzw. reichen die Grenzen durchaus weiter als bei einem gewöhnlichen Bericht, auch in Bezug auf die *Unschuldsumutung*: So wurde es vom Österreichischen Presserat als legitim angesehen, einen Ex-Bundeskanzler wegen Kor-

³⁹ Hier zeigt sich eine gewisse Parallele zur Entscheidung des deutschen Bundesverfassungsgerichts bezüglich der Strauß-Karikaturen, die den früheren bayrischen Ministerpräsidenten als sich sexuell betätigendes Schwein darstellten (vgl. dazu ausführlich Zielińska 2022: 202ff.).

ruptionsvorwürfen bzw. strafrechtlicher Ermittlungen in einer Karikatur mit Handschellen darzustellen (2022/135).

4.4 Religiöses Empfinden

Die Grenzen der Satire wurden in jüngerer Vergangenheit speziell beim Thema „Religion“ öffentlich diskutiert, beispielsweise rund um den Terroranschlag auf das französische Satiremagazin *Charlie Hebdo* (vgl. Schuhler 2015: 28f.; Prautzsch 2023). Insofern überrascht es nicht, dass sich ein größerer Teil der Quellen auf religiöse Sujets bezieht (ca. 16 %). Grundsätzlich sind auch Konfessionen von satirischer Kritik nicht ausgenommen – auf „besondere Empfindlichkeiten von orthodoxen Gläubigen“ kommt es nicht an, wie dies vom Schweizer Presserat immer wieder angemerkt wird (u. a. in: 27/2006). Dennoch kann bei sakralen Objekten, die gläubigen Menschen heilig sind, aus medienethischer Sicht ein sensiblerer Umgang angebracht sein (vgl. Bohrmann 2021: 40ff.). Die Kodizes des Deutschen und Österreichischen Presserats sehen demgemäß ein eigenes Schmähungsverbot von Religionen vor;⁴⁰ der Schweizer Kodex enthält (bloß) ein Diskriminierungsverbot aus Gründen der Religion (Ziffer 8; vgl. Cueni 2019: 546f.).

Der Deutsche Presserat hat in den vergangenen Jahrzehnten mehrere Ethikverstöße bei religiöser Satire erkannt (vgl. dazu Wolff 2017: 327). Dies betraf vor allem Beiträge, in denen der *Kernbestand* einer Religion attackiert wurde, z. B. die unbefleckte Empfängnis (ausdrücklich in: B 43/95). Zur Veranschaulichung derartiger Attacken dienen die folgenden Formulierungen: „Hätt‘ Maria abgetrieben, wär‘ uns das erspart geblieben“ (B 87/93); „Marias magische Muschi“ (B 99/02); „Allah ist mächtig, er hat einen Arsch von drei Meter sechzig“ (B 36/37/38/01).⁴¹ Außerdem kann religiöse Satire dann unzulässig sein, wenn darin ein *Kernsymbol* einer Glaubensrichtung geschmäht wird (Kreuz, Davidstern etc.). Auf den ersten Blick erscheint die Entscheidungspraxis bei religiösen Kernsymbolen etwas widersprüchlich:

Einerseits bejahte der Deutsche Presserat einen Verstoß wegen der Titelseite einer Satierezeitschrift, die den gekreuzigten Jesus als Halter einer Toilettenpapierrolle zeigte (Titel: „Nach dem Kruzifix-Urteil: Spielt Jesus noch eine Rolle?“; B 89/95). Andererseits wurden u. a. die folgenden Abbildungen als legitime Satire eingestuft: Karikatur, welche den Papst mit einem Kreuz in der Hand zeigte, das sich im Schattenbild in ein Hakenkreuz verwandelt (SP 55/2009); Karikatur eines katholischen Geistlichen vor einem Kruzifix, Kopf und Hände des Geistlichen auf Schritthöhe der Jesusfigur (Titel: „Kirche heute“; DP 0181/10/2-BA). Die Begründungstexte erweisen sich hier jedoch als aussagekräftig: So ist ausschlaggebend, ob mit der satirischen Darstellung (berechtigte) Kritik an einem bestimmten Verhalten einer Religionsgemeinschaft geübt werden soll, etwa an regressiven Haltungen (vgl. u. a. DP 0205/13/2; 0431/12/2), sexuellen Missbrauchsskandalen (z. B. DP B1–207/02; SP 53/2010) oder unzureichender Vergangenheitsbewältigung (vgl. SP 55/2009). Erst wenn die Schmähung eines Kernsymbols (oder -rituals) eindeutig im Vordergrund steht, wird die satirische Darstellung als Ethikverstoß gewertet (ausdrücklich in: DP B 89/95; SP 8/1996; vgl. Cueni 2019: 577).

Interessant ist in dem Zusammenhang auch der unterschiedliche Umgang mit den Mohammed-Karikaturen aus dem Jahr 2005: Es handelte sich dabei um zwölf von der dänischen Tageszeitung *Jllands-Posten* veröffentlichte Karikaturen des Propheten Moham-

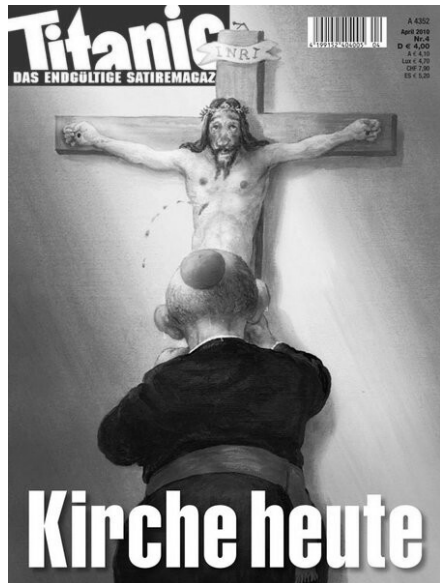
40 Vgl. Ziffer 10 des Pressekodex; Punkt 7.3 des Ehrenkodex.

41 Anlass für jene Formulierung in einem satirischen Kommentar waren Äußerungen eines islamischen Klerikers, wonach sinngemäß die Popularität des Fernsehens für ein Erdbeben in Indien kausal gewesen wäre.

Abbildung 7: „Spielt Jesus noch eine Rolle?“, erschienen in: *Titanic*, 10/1995 (Verstoß)



Abbildung 8: „Kirche heute“, erschienen in: *Titanic*, 4/2010 (kein Verstoß)



med, u. a. mit einer Bombe im Turban (vgl. Schwerhoff 2021: 381ff.). Die Abbildungen lösten weltweit Proteste bzw. teils gesteuerte Unruhen aus und führten zu Diskussionen, ob es sich dabei um Satire handle (vgl. Rath 2007: 210f.). In der Folge prüften sowohl der Deutsche wie auch der Schweizer Presserat, ob die Mohammed-Karikaturen von anderen Medien übernommen werden dürften. Der Deutsche Presserat nahm dabei eine inhaltliche Bewertung der Karikaturen vor: Diese würden das Thema „Religiös begründete Gewalt“ kritisch aufgreifen, was von den Mitgliedern einer Glaubensgemeinschaft ertragen werden müsste (BK1-21/06, u. a. kritisch dazu Pöttker 2007: 80f.). Der Schweizer Presserat beurteilte dagegen ausdrücklich nicht die Erstveröffentlichung, sondern lediglich die Zulässigkeit des Bildzitats: Der Abdruck von Karikaturen zu religiösen Themen sei legitim, sofern eine darüber laufende Kontroverse dokumentiert werde, er in verhältnismäßiger Weise erfolge und das Thema journalistisch analysiere (12/2006; vgl. Cueni 2019: 578ff.).⁴² Der Fall zeigt auf, dass Selbstkontrollgremien auch bei derselben satirischen Veröffentlichung einen unterschiedlichen Ansatz wählen können.

4.5 Exkurs: Sittliches Empfinden

Im Unterschied zu den anderen Kodizes sieht der (deutsche) Pressekodex auch ein Schmähungsverbot von *sittlichen Überzeugungen* vor (Ziffer 10). Die geringe Quellenzahl erweist sich jedoch als wenig aufschlussreich: Eine Verletzung des sittlichen Empfindens wurde bejaht, wenn in einer Satire die Schutzbedürfnisse bzw. Ängste von (möglichen) Verbrechens-

⁴² Vgl. dazu eine Entscheidung des Deutschen Presserats, in der das Bildzitat einer Fotomontage gerügt wurde, weil deren ehrverletzender Charakter „ohne Notwendigkeit wiederholt“ worden sei (B 59/99).

opfern der Lächerlichkeit preisgegeben („Wird denn heute nicht vergewaltigt?“; B 51/95) oder potenzielle Tötungen verharmlost werden („wohldosiert mit Giftstoffen“; B 21/99). Hingegen wurde bei der wohl ebenso drastischen Formulierung „Wer Kunst nur für eine Handvoll Leute fördert, gehört gehängt“ aufgrund der bloßen Tatsache, dass es sich dabei um Satire handle, eine Verletzung von Ziffer 10 verneint (B 16/99).

4.6 Diskriminierung

Zuletzt finden sich im Quellenbestand einige Ethikverstöße aufgrund satirischer Darstellungen von Personengruppen. Grundlage hierfür bildet das in allen drei Kodizes verankerte Diskriminierungsverbot (vgl. Paulitsch 2024: 194). Nach Auffassung der Presseräte kann prinzipiell jede größere Gruppe von einer Diskriminierung oder Verunglimpfung betroffen sein; darunter fallen ethnische oder sexuelle Minderheiten genauso wie Berufsgruppen. Beim Diskriminierungsschutz zeigen sich die strengen Maßstäbe der Medienethik, da Kollektivbeleidigungen bei Gericht wegen fehlender Individualbetroffenheit meistens nicht bekämpft werden können (vgl. Paulitsch/Warzilek 2020: 278). Obwohl die Spruchpraxis von Presseräten auch bei Fragen des Diskriminierungsverbots nicht immer kohärent ist (vgl. Pöttker 2002: 267f.), zeigt der Quellenkorpus hier ein homogenes Bild:

Bei satirischen Abbildungen von Personengruppen dürfen auch stereotype Merkmale verwendet werden, sofern ein entsprechender Sachbezug erkennbar ist (vgl. z. B. DP 0187/16/2; ÖP 2020/149; SP 55/2008). Ein Beispiel hierfür war eine Karikatur, die einen deutschen Bankmitarbeiter mit arabischer Kopfbedeckung und einem Säbel in der Hand zeigte,⁴³ um dadurch auf Geschäfte der *Deutschen Bank* mit Katar aufmerksam zu machen (DP 0402 und 0424/14/1). Eine Grenze ist jedoch dort erreicht, wo ein negatives Stereotyp im Mittelpunkt der Satire steht. So rügte der Schweizer Presserat eine Abbildung, die zwei schwarze Menschen mit deutschem Pass (Begleittext: „Wir sind Deutsche“) neben zwei Löwen („Und wir sind Vegetarier“) zeigte (19/2023).⁴⁴ Ebenfalls erkannte der Deutsche Presserat eine Diskriminierung in einer Karikatur des venezolanischen Staatspräsidenten als Affe, umgeben von Bananen bzw. -schalen (BK2-146/08).

Abbildung 9: Erschienen in „Gipfel-Zytig“ vom 30.11.2022 (Verstoß)



43 Text in einer Sprechblase: „Tut mir leid, Frau Susemil, wenn Sie nicht bald aus dem Dispo kommen, muss ich Ihnen die Hand abhacken.“

44 „(...) Durch die Parallelisierung von schwarzen Menschen und Löwen wird im Doppelbild ein in der Geschichte des Rassismus tief verankertes Stereotyp verwendet.“

Bei satirischen Textbeiträgen geht es tendenziell um die Frage, inwieweit dadurch gezielt Vorurteile gegen eine Personengruppe geschürt werden. Dies wurde vom Deutschen und Schweizer Presserat bei diskriminierenden Schimpfwörtern oder *negativen Kollektivzuschreibungen* (zit. n. SP 49/2013) bejaht: „Vorschlag für eine neue Schweizer Landeshymne“ mit Formulierungen wie „Auch an Renten ist für uns nichts mehr zu holen, denn leider kommen wir nicht aus Polen (...) Der Ali hat Kohle, der Hassan hat Drogen, der Schweizer zahlt und wird noch betrogen!“ (SP 77/2012); Kolumne, wonach homosexuelle Friseure ihren Beruf zur Anbahnung sexueller Kontakte nutzen würden (DP B 87/97). Dennoch dürften diskriminierende Begriffe eher im Rahmen einer Satire zulässig sein, sofern diese entsprechend reflektiert werden, etwa das „N-Wort“ bei einer Persiflage auf rechtspopulistische Parteien (ÖP 2014/119; vgl. auch DP BK2-147/08 und 148/08) oder „gelbhäutige Schlitzaugen“ anlässlich gängiger Anti-China-Ressentiments beim Coronavirus (DP 0103/20/2).

In einzelnen Fällen wurde eine Satire auch dann als diskriminierend gewertet, wenn darin das Leid einer Opfergemeinschaft grob verharmlost oder gar legitimiert wird. Zu diesem Befund gelangte der Deutsche Presserat bei einem satirischen Artikel über die politische Situation von Frauen in der Welt u. a. mit der folgenden Passage: „Deine Freundin beklagt sich, du würdest sie schlecht behandeln? Wenn sie nur wüsste, wie es Frauen in anderen Teilen der Welt geht.“ (B1-160/03) Zudem erkannte der Österreichische Presserat eine Diskriminierung der Opfer und Überlebenden der Schoah, weil in einer Karikatur die Novemberpogrome 1938 mit Protesten gegen ein rechtsextremes Vernetzungstreffen gleichgesetzt wurden (2014/021).

5. Fazit und Schlussbemerkung

Die vorliegende Arbeit hat den Umgang der deutschsprachigen Presseräte mit satirischen Inhalten erstmalig vergleichend analysiert. Obwohl sich alle drei Selbstkontrollorgane häufig mit Satire befassen, findet eine Reflexion über ihr Wesen im Journalismus unterschiedlich intensiv statt. Nähere Überlegungen zu den Komponenten, die u. a. in der Kommunikationswissenschaft als konstitutiv betrachtet werden (vgl. Wagner 2021: 45ff.), fanden sich am ehesten beim Schweizer Presserat. Dennoch wird Satire übereinstimmend als eine (journalistische) Methode betrachtet, durch bestimmte Stilmittel (z. B. Übertreibung, Verfremdung) Kritik an Missständen, Ereignissen oder Personen zu üben.

Weiters zeigte sich unter den Presseräten Einigkeit darin, dass bei der Bewertung satirischer Beiträge ein besonders großzügiger Maßstab anzulegen ist. Die Arbeit macht jedoch deutlich, dass alle drei Selbstkontrollorgane auch der Satire gewisse Schranken setzen. Je nach Presserat ist die Zahl an Ethikverstößen unterschiedlich hoch, wobei die Gründe hierfür offenbleiben müssen (siehe 3.). Im Sinne der Forschungsfrage ergaben sich folgende satirische Inhalte, die wiederkehrend als unzulässig bewertet werden:

- faktenwidriger bzw. unzureichend recherchierter Aussagekern (6 Verstöße);
- Darstellungen, in denen Personen primär herabgewürdigt oder in ihrem höchstpersönlichen Lebensbereich verletzt werden (16);
- gezielte Schmähung des Kernbestands oder eines Kernsymbols einer Religion (5);
- Beiträge, die sich zentral negativer Stereotype oder Ressentiments gegenüber einer Personengruppe bedienen (5).

Demnach dürfte Satire dort ihre Grenzen haben, wo ein elementares Gebot des eigenen Kodex fundamental bzw. gezielt verletzt wird. Im Vergleich der Sprechpraxis fanden sich zwischen den Presseräten auch keine signifikanten Widersprüche oder Unklarheiten. So gibt es nur wenige Bereiche, in denen möglicherweise eine divergierende Auffassung vorherrscht oder ein unterschiedlicher Ansatz gewählt wurde:

- Kennzeichnungspflicht von satirischen Inhalten (siehe 4.1);
- Qualifikation bestimmter Motive als primär herabwürdigend und damit unzulässig (4.3.1.);
- Umgang mit den Mohammed-Karikaturen (4.5).

Weitere Unklarheiten ergaben sich innerhalb der Spruchpraxis des Deutschen Presserats (vgl. dazu bereits Wetzel 2012). Dabei spielte es eine gewisse Rolle, dass dessen Entscheide vergleichsweise kurz ausfallen; im Unterschied zum Schweizer und Österreichischen Presserat wird auch nicht auf frühere, einschlägige Fälle Bezug genommen. Allerdings sollte berücksichtigt werden, dass die Quellen hier bis in die 80er Jahre zurückreichen; viele der früheren Entscheidungen dürften eher *Ad-Hoc*-Beurteilungen der Beschwerdeausschüsse darstellen, ohne dass auf eine systematische Herangehensweise geachtet wurde (vgl. Pöttker 2002: 268). Die jüngere Spruchpraxis erscheint hingegen deutlich kohärenter, was auf eine Professionalisierung des deutschen Selbstkontrollorgans schließen lässt.

Was bedeutet das abschließend für die Satire? Erfreulicherweise haben sich satirische Formate zu einem wichtigen Bestandteil der politischen Öffentlichkeit entwickelt (vgl. Lichtenstein/Nitsch 2018). Die heftigen und teils gewaltsamen Reaktionen der vergangenen Jahre zeigen allerdings, dass über die Freiheiten und Grenzen der Satire nach wie vor Diskussionsbedarf herrscht (vgl. Höhne/Wustmans 2017). Gerade hier liefern Presseräte als etablierte Ethikeinrichtungen praxisbezogene Anhaltspunkte. Obwohl sich ihre Entscheidungen primär an Medienschaffende richten, wird die Arbeit von Presseräten auf EU-Ebene zunehmend als Teil von *Media Literacy* gesehen (vgl. Schmidt 2021). Die Forschungsergebnisse dienen somit als Beitrag, in demokratischen Gesellschaften sowohl die Sensibilität wie auch Toleranz bezüglich satirischer Medieninhalte zu fördern.

Quellenverzeichnis

Das Quellenverzeichnis findet sich unter <https://osf.io/gsf4nf/>.

Literaturverzeichnis

- Bailey, Ric (2018): When journalism and satire merge: The implications for impartiality, engagement and 'post-truth' politics – A UK perspective on the serious side of US TV comedy. *European Journal of Communication*, 33. Jg., H. 2, 200–213. DOI: 10.1177/0267323118760322
- Baum, Achim (2005): Lernprozess und Interessenkonflikt. Die freiwillige Selbstkontrolle der Presse dient der ganzen Gesellschaft. In: Achim Baum, Wolfgang R. Langenbacher, Horst Pöttker, Christian Schicha (Hrsg.), *Handbuch Medien-Selbstkontrolle*. Wiesbaden, 112–124.
- Bohrmann, Thomas (2021): Religiöse Satire. Kunstfreiheit oder Blasphemie? In: *Communicatio Socialis*, 54. Jg., H. 1, 33–44. DOI: 10.5771/0010-3497-2021-1-33.
- Camenisch, Nora (2023): *Journalistische Sorgfalt. Rechtliche und medienethische Anforderungen*. Zürich.
- Cueni, Raphaela (2019): *Schutz von Satire im Rahmen der Meinungsfreiheit*. Zürich/St. Gallen.
- Eggers, Daniel (2021): Medienethik: Vier populäre Irrtümer. In: *Publizistik*, 66. Jg., H. 3–4, 537–564. DOI: 10.1007/s11616-021-00669-w
- Filipović, Alexander (2018): Medienethik: Das Verhältnis von Medien und Politik – „Wag the Dog – Wenn der Schwanz mit dem Hund wedelt“. In: Thomas Bohrmann, Matthias Reichelt, Werner Veith (Hrsg.), *Angewandte Ethik und Film*. Wiesbaden, 205–228.
- Funiok, Rüdiger (2011): *Medienethik. Verantwortung in der Mediengesellschaft* (2. Auflage). Stuttgart.
- Gabriel-Kinz, Carina (2023): Satirische Darstellungen sexualisierter Gewalt in kirchlichen Einrichtungen und ihre Auswirkungen auf die öffentliche Debatte in Deutschland und Frankreich. In: Jörg Requate, Dirk Schumann, Petra Terhoeven (Hrsg.), *Die (Un)Sichtbarkeit der Gewalt. Medialisierungsdynamiken seit dem späten 19. Jahrhundert*. Göttingen, 170–189.
- Gärtner, Sebastian (2009): *Was die Satire darf. Eine Gesamtbetrachtung zu den rechtlichen Grenzen der Kunstform*. Berlin.

- Heimann Felix (2009): *Der Pressekodex im Spannungsfeld zwischen Medienrecht und Medienethik*. Frankfurt am Main.
- Höhne, Florian/Wustmans, Clemens (2017): Eine Kritik der satirischen Kritik. Zu den Chancen und Grenzen satirischer Gesellschaftskritik in medienethischer Perspektive. In: *Ethik und Gesellschaft*, H. 2, DOI: 10.18156/eug-eug-2-2017-art-5
- Keel, Guido (2018): Grenzen der Satire in der täglichen Arbeit von Karikaturisten. In: Andrea Czepek, Andrea Hellwig, Beate Illg, Eva Nowak (Hrsg.), *Freiheit und Journalismus*. Baden-Baden, 97–108.
- Kassing, Katja (2004): *Ehrverletzende Personalsatire in Deutschland, Österreich, der Schweiz und England*. Frankfurt am Main.
- Knieper, Thomas (2002): *Die politische Karikatur. Eine journalistische Darstellungsform und deren Produzenten*. Köln.
- Krainer, Larissa (2001): *Medien und Ethik. Zur Organisation medienethischer Entscheidungsprozesse*. München.
- Köberer, Nina (2015): Medienethik als angewandte Ethik – eine wissenschaftssystematische Verortung. In: Marlis Prinzing, Matthias Rath, Christian Schicha, Ingrid Stapf (Hrsg.), *Neuvermessung der Medienethik. Bilanz, Themen und Herausforderungen seit 2000*. Weinheim, 99–113.
- Lichtenstein, Dennis/Nitsch, Cordula (2018): Informativ und kritisch? Die Politikdarstellung in deutschen Satiresendungen. *Medien & Kommunikationswissenschaft*, 66. Jg., H. 1, 5–21. DOI: 10.5771/1615-634X-2018-1-5
- Mayring, Philipp ([1983] 2022): *Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken* (13., überarbeitete Auflage). Weinheim.
- McClennen, Sophia A./Maisel, Remy M. (2014): *Is satire saving our nation? Mockery and American politics*. New York.
- Paulitsch, Luis/Warzilek, Alexander (2020): Tiermetaphern in der Medienethik. Die Bewertung der Verwendung des Begriffs „Ratten“ durch den Presserat. In: *juridikum*, H. 3, 277–280. DOI: 10.33196/juridikum202003027701
- Paulitsch, Luis (2024): Antisemitismus und Medienethik. Zur Entscheidungspraxis der Presseräte im deutschsprachigen Raum. In: *juridikum*, H. 2, 192–200. DOI: 10.33196/juridikum202402019201
- Pöttker, Horst (1999): Berufsethik für Journalisten? Professionelle Trennungsgrundsätze auf dem Prüfstand. In: Adrian Holderegger (Hrsg.), *Kommunikations- und Medienethik. Interdisziplinäre Perspektiven*. Freiburg, 299–327.
- Pöttker, Horst (2002): Wann dürfen Journalisten Türken Türken nennen? Zu Aufgaben und Systematik der Berufsethik am Beispiel des Diskriminierungsverbotes. In: *Publizistik*, 47. Jg., H. 3, 265–279.
- Pöttker, Horst (2007): Öffentlichkeit kann wichtiger sein als religiöses Empfinden. Zehn Thesen zum Karikaturen-Streit aus berufsethischer Sicht. In: Bernhard Debatin (Hrsg.), *Der Karikaturenstreit und die Pressefreiheit. Wert- und Normenkonflikte in der globalen Medienkultur*. Münster/Berlin, 29–35.
- Prautzsch, Felix (2023): „Was darf die Satire?“ Religion und Kunstfreiheit im globalen Zeitalter. In: Lea Hagedorn, Marina Münkler, Felix Prautzsch (Hrsg.), *Schmähung – Provokation – Stigma. Medien und Formen der Herabsetzung*. Berlin, 105–108. DOI: 10.1515/9783422801752
- Prinzing, Marlis/Blum, Roger (2012): Medienkontrolle durch die Zivilgesellschaft. In: Alexander Filipović, Michael Jäckel, Christian Schicha (Hrsg.), *Medien- und Zivilgesellschaft*. Weinheim/Basel, 228–244.
- Rath, Matthias (2007): „Was darf die Satire?“ Die Veröffentlichung der Mohammed-Karikaturen zwischen Relevanz und Bullshit. In: Bernhard Debatin (Hrsg.), *Der Karikaturenstreit und die Pressefreiheit. Wert- und Normenkonflikte in der globalen Medienkultur*. Münster/Berlin, 201–213.
- Schicha, Christian (2021): *Bildethik. Grundlagen, Anwendungen, Bewertungen*. Tübingen.
- Schmidt, Carolin Louisa (2021): *Selbstregulierung der Presse in Deutschland und Großbritannien. Reformbedarf und Perspektiven*. Berlin.
- Schuhler, Conrad (2015): *Alles Charlie oder was? Religionskritik – Meinungsfreiheit oder Schmähung*. Köln.
- Schmidt, Victoria (2021): Mit den Augen des Presserats. In: *Die Furche*, <https://www.furche.at/feuilleton/medien/mit-den-augen-des-presserats-5218789> [26.10.2024].
- Schwerhoff, Gerd (2021): *Verfluchte Götter. Die Geschichte der Blasphemie*. Frankfurt am Main.

- Schwetzler, Angelika (2005): *Persönlichkeitsschutz durch Presseselbstkontrolle. Unter besonderer Berücksichtigung des Ehrenschatzes*. Berlin.
- Simon, Gisela (1995): *Persönlichkeitsschutz gegen herabsetzende Karikaturen in Deutschland und Frankreich*. Frankfurt am Main.
- Stapf, Ingrid (2006): *Medien-Selbstkontrolle. Ethik und Institutionalisierung*. Konstanz.
- Stapf, Ingrid (2015): Überlegungen zur Neuvermessung der Medienethik – 10 Thesen. In: Marlis Prinzing, Matthias Rath, Christian Schicha, Ingrid Stapf (Hrsg.), *Neuvermessung der Medienethik. Bilanz, Themen und Herausforderungen seit 2000*, Weinheim, 273–299.
- Tillmanns, Lutz (2019): Persönlichkeitsrecht und Pressekodex. In: Horst-Peter Götting, Christian Schertz, Walter Seitz (Hrsg.), *Handbuch Persönlichkeitsrecht (2. Auflage)*. München, 70–110.
- Tucholsky, Kurt ([1919] 1975): *Gesammelte Werke in 10 Bänden*. Band 2: 1919–1920. Reinbek bei Hamburg.
- Ulshöfer, Gotlind (2018): Wahrheit und Wahrhaftigkeit als medienethisches Thema im Zeitalter der Digitalisierung. In: *Hermeneutische Blätter*, 24. Jg., H. 1, 169–183. DOI: 10.51686/HBl.2018.1.12
- Volkman-Schluck, Sonja/Portack, Roman (2021): Kritische Reflexion muss im Kern erkennbar sein. Ethische und rechtliche Standards für Satire. In: *Communicatio Socialis*, 54. Jg., H. 1, 75–81. DOI: 10.5771/0010-3497-2021-1-75
- Wagner, Anna (2021): *Satire und Alltagskommunikation. Kontexte, Konstellationen und Funktionen der Kommunikation zu medialer Satire*. Wiesbaden.
- Warzilek, Alexander (2013): Der wiedergegründete Presserat – eine erste Bilanz und ein Blick in die Zukunft. In: Helmut Koziol, Josef Seethaler, Thomas Thiede (Hrsg.), *Medienpolitik und Recht II. Presserat, Wikileaks und Redaktionsgeheimnis*. Wien, 39–50.
- Warzilek, Alexander (2022): Was darf Satire? Verrutschter Fokus. In: *Der Standard*, <https://www.derstandard.at/story/2000133485750/was-darf-satire-verrutschter-fokus> [11.10.2024].
- Wetzel, Jakob (2011): *Was darf Satire? Die tatsächliche Freiheit satirischer Darstellungen in Urteilen deutscher Gerichte und in Entscheidungen des Deutschen Presserats* (Masterarbeit). München: Ludwig-Maximilians-Universität.
- Wetzel, Jakob (2012): Satire – das unbekannte Stilprinzip. Wesen und Grenzen im Journalismus. In: *Communicatio Socialis*, 45. Jg., H. 3, 276–291. DOI: 10.5771/0010-3497-2012-3-276
- Wolf, Uwe (1996): *Spötter vor Gericht. Eine vergleichende Studie zur Behandlung von Satire und Karikatur im Recht der Bundesrepublik, Frankreich, Englands und der USA*. Frankfurt am Main.
- Wolff, Volker (2017): *Zeitungs- und Zeitschriftenjournalismus (2., überarbeitete Auflage)*. Köln.
- Wunden, Wolfgang (2003): Die „Publizistischen Grundsätze“ des Deutschen Presserats aus medienethischer Sicht. In: Bernhard Debatin, Rüdiger Funiok (Hrsg.), *Kommunikations- und Medienethik*, Konstanz, 169–181.
- Zielińska, Claudia (2022): Grenzen der zulässigen Satire zur verbotenen Schmähkritik – damals und heute. In: Dela-Madeleine Halecker, Joanna Melz, Uwe Scheffler, Claudia Zielińska, (Hrsg.), *Kunst und Strafrecht. Eine Reise durch eine schillernde Welt*. Berlin/Boston, 201–217. DOI: 10.15159783110784992



© Luis Paulitsch